



Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Ravensburg

Das Landratsamt Ravensburg - Gesundheitsamt –

erlässt nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28a Abs. 7 Nr. 7, § 33 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 der Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 des Landes Baden-Württemberg (CoronaVO) für alle Städte und Gemeinden im Landkreis Ravensburg folgende

Allgemeinverfügung

zur Regelung einer Testpflicht in Kindertageseinrichtungen

§ 1 Testpflicht

- (1) Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und in der Einrichtung nach § 2 betreut werden, haben vor Betreten der Einrichtung einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne des § 5 Abs. 4 CoronaVO unter den näheren Bestimmungen des § 3 dieser Allgemeinverfügung vorzulegen.
- (2) Der Testnachweis nach Absatz 1 muss mindestens dreimal wöchentlich vorgelegt werden. Abweichend davon haben Kinder bei einer Anwesenheit von ein bis drei Tagen in der Einrichtung mindestens einmal pro Woche einen aktuellen negativen COVID-19 Test vorzulegen. Bei Durchführung eines PCR-Tests ist abweichend von S. 1 mindestens zweimal je Woche ein Testnachweis vorzulegen.
- (3) Kinder, die immunisiert i.S.d. § 4 CoronaVO sind, sind von der Vorlage des Testnachweises befreit.
- (4) Das Nähere regelt die Einrichtungsleitung.
- (5) Wird kein Testnachweis nach den Absätzen 1 und 2 i.V.m. § 3 erbracht, besteht für diese Kinder ein Betretungs- und Teilnahmeverbot. Die Erziehungsberechtigten haben für die Einhaltung des Betretungsverbots zu sorgen.

§ 2 betroffene Einrichtungen

Die Testpflicht nach § 1 gilt für Kindertageseinrichtungen im Sinne des § 33 Nr.1 IfSG in öffentlicher und freier Trägerschaft.

§ 3 Nachweis der Testung

Der Nachweis der Testung kann erbracht werden durch

1. einen Testnachweis i.S.d. § 5 Abs. 4 CoronaVO oder
2. die Eigenbescheinigung der Erziehungsberechtigten nach ordnungsgemäß durchgeführtem COVID-19-Schnelltest des zu betreuenden Kindes, wobei die Eigenbescheinigung und deren zugrundeliegende Testung nicht mehr als 24 Stunden beim Betreten der Einrichtung zurückliegen darf.

§ 4 Ausnahme vom Betretungsverbot

Das Betretungsverbot gemäß § 1 besteht nicht

1. für Personen, an denen ein COVID-19-Test aufgrund einer Behinderung nicht durchgeführt werden kann, sofern die vorliegende Behinderung und die Undurchführbarkeit durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft gemacht werden oder
2. für Personen, für die aus sonstigen zwingenden Gründen ein COVID-19-Test nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sofern die zwingenden Gründe durch eine begründete Glaubhaftmachung der Erziehungsberechtigten erfolgt. Die Entscheidung trifft die Einrichtungsleitung.

§ 5 Testnachweis von Personal und von Besuchern

Das Personal unterliegt der generellen Testpflicht des § 6 Abs. 1 Nr. 5 a und b, Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung des Kultusministeriums über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Kita - CoronaVO Kita).

Das Personal und die sonstigen Personen, die die Einrichtung betreten, ohne dort betreut zu werden, unterliegen den Regelungen der Verordnung des Kultusministeriums über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Kita - CoronaVO Kita) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Geltungsdauer

- (1) Die Allgemeinverfügung gilt ab dem **30.11.2021**. Sie ist befristet bis zum **27.12.2021**.
- (2) Die Geltung endet abweichend von Abs. 1 vorzeitig, wenn im Land Baden-Württemberg die Alarmstufe II gemäß § 1 Abs. 2 und 3 der Corona-Verordnung des Landes außer Kraft tritt. Diese Allgemeinverfügung tritt dann am Tag nach der Bekanntgabe einer anderen Stufe durch das Landesgesundheitsamt außer Kraft.



Begründung

I. Sachverhalt

Die epidemische Lage in Baden-Württemberg und im Landkreis Ravensburg ist dynamisch und spitzt sich zu. Die 7-Tage-Inzidenz am 23.11.2021 lag im Landkreis Ravensburg bei 583,8. Die 7-Tage Hospitalisierungsinzidenz in Baden-Württemberg liegt bei 6,3. Aktuell liegen ca. 510 COVID-19-Fälle auf den Intensivstationen im Land Baden-Württemberg. Auch die Auslastung der Intensivkapazitäten im Landkreis ist hoch.

Der Anteil der Variants of Concern (VOC) hat sich in Baden-Württemberg und auch im Landkreis Ravensburg deutlich erhöht. Der Anteil der Delta-Variante liegt aktuell bei ca. 98% im Land Baden-Württemberg, die nach bisherigen Erkenntnissen auch unter Kindern und Jugendlichen deutlich ansteckender ist und vermutlich schwerere Krankheitsverläufe als der ursprüngliche „Wildtyp“ und andere Varianten verursacht.

Die Krankenhäuser, insbesondere die Intensivstationen im Landkreis Ravensburg, sind an ihrer Belastungsgrenze.

Die Inzidenzen im Landkreis Ravensburg liegen seit Wochen deutlich über dem Landesdurchschnitt. Die vom Gesundheitsamt registrierten Cluster im Bereich von Kindertageseinrichtungen nehmen zu. So waren am 11.11.2021 7 von 9 Clustern Kindertageseinrichtungen zuzuordnen. Am 18.11.2021 waren es bereits 10 von 41 Clustern, die im Zusammenhang mit Kindertageseinrichtungen registriert wurden.

Da in Kindertageseinrichtungen täglich viele bzw. mehrere Personen miteinander in engen Kontakt kommen, ist das Infektionspotential in diesen Einrichtungen grundsätzlich erhöht. Es erhöht sich somit auch die Gefahr, dass Kindertageseinrichtungen nun stärker zum Infektionsgeschehen beitragen, als dies bisher mit Blick auf den „Wildtyp“ des Virus SARS-CoV-2 der Fall war.

Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass neben Schulen auch Kindertageseinrichtungen einen spürbaren Beitrag zum Infektionsgeschehen leisten. Insbesondere deshalb, weil bei Kindern



dieser Altersgruppe das Infektionsrisiko nicht durch Abstand und das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes reduziert werden kann.

Intensive gesamtgesellschaftliche Gegenmaßnahmen bleiben nötig, um die Folgen der COVID-19-Pandemie für Deutschland zu minimieren. Ziel allen staatlichen Handelns in den kommenden Wochen ist es daher, die Infektionsdynamik in Deutschland unter Kontrolle zu bringen.

Aufgrund der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 mit überwiegend nicht mehr nachvollziehbaren Ansteckungswegen liegt eine hohe Anzahl behandlungsbedürftiger Personen mit schweren und kritischen bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen vor. Dies zeigt sich auch in der hohen Auslastung der Intensivkapazitäten der Kliniken im Landkreis Ravensburg. Es droht daher die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung überlastet werden.

Gleichzeitig soll unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls und der Bedeutung der Kindertageseinrichtungen für die Entwicklung der Kinder eine vollständige Schließung vermieden werden.

Eine indirekte Testpflicht ist geboten, um bei einer Öffnung der Kindertageseinrichtungen die Risiken einer unbemerkten Übertragung des Virus zu minimieren.

Bei einer Öffnung der Kindertageseinrichtungen ist die Durchführung regelmäßiger Testungen des Personals und der Kinder im Rahmen einer Teststruktur eine wirksame Maßnahme, um das Risiko von Infektionen und Ausbrüchen in den Einrichtungen zu reduzieren.

II. Rechtliche Würdigung

Die Landesregierung hat mit der CoronaVO auf Grund von § 32 i.V.m. §§ 28 bis 31 IfSG infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 angeordnet. Gemäß § 20 Abs. 1 CoronaVO in der jeweils gültigen Fassung können die zuständigen Behörden weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen treffen.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 27a Abs. 7 Nr. 7 IfSG

Nach § 1 Abs. 6a Satz 1 IfSGZustV BW ist das Landratsamt – Gesundheitsamt – Ravensburg zuständig für den Erlass der getroffenen Allgemeinverfügung.

Nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 LVwVG ist eine Anhörung entbehrlich, zum einen aufgrund der epidemischen Lage, zu anderen, weil eine Allgemeinverfügung erlassen wird. Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens wird angesichts der dynamischen Entwicklung der epidemischen Lage von einer Anhörung abgesehen.

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG trifft die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider im Sinne des § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG festgestellt werden, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 28a, 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Gemäß § 28 a Abs. 7 Nr. 7 IfSG können unabhängig von einer durch den Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite die Erteilung von Auflagen für die Fortführung des Betriebs von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33 IfSG notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG sein, soweit sie zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erforderlich sind.

Die Maßnahmen sind insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems ausgerichtet. Dabei wurden absehbare Änderungen des Infektionsgeschehens durch ansteckendere, das Gesundheitssystem stärker belastende Virusvarianten berücksichtigt. Weitergehende Schutzmaßnahmen wurden unter Berücksichtigung des jeweiligen



regionalen und überregionalen Infektionsgeschehens mit dem Ziel getroffen werden, eine drohende Überlastung der regionalen und überregionalen stationären Versorgung zu vermeiden. Als wesentlicher Maßstab für die weitergehenden Schutzmaßnahmen wird insbesondere die 7-Tage Hospitalisierungsinzidenz in Baden-Württemberg (aktuell 6,3) und die aktuellen COVID-19-Fälle auf der Intensivstation (aktuell ca. 510).

Bei Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) wurden soziale, gesellschaftliche und Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit einbezogen, soweit dies mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vereinbar ist.

Die Maßnahme ist erforderlich. Es ist kein milderes, gleich wirksames Mittel zu einem Betretungsverbot mit indirekter Testpflicht ersichtlich.

Die Grundrechte der Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz (GG) und der Berufsfreiheit nach Art. 12 GG werden insoweit eingeschränkt.

Aufgrund der hohen Anzahl von Infizierten mit SARS-CoV-2, insbesondere auch der besorgniserregenden Virusvarianten (Variants of Concern (VOC)), in Deutschland, in Baden-Württemberg und auch im Landkreis ist es geboten, für die oben genannten Kinderbetreuungseinrichtungen den Zutritt durch eine regelmäßige Testung zu bedingen.

Wegen der besonderen Gefahr, die von den besorgniserregenden Virusvarianten (Variants of Concern (VOC)) aufgrund der hohen Übertragbarkeit, der zum Teil schweren Erkrankungen bis hin zu häufigeren tödlichen Krankheitsverläufen für die öffentliche Gesundheit ausgeht, treten hier die Grundrechte des Einzelnen zurück.

Die Intensivstationen und die Krankenhäuser allgemein weisen eine äußerst hohe Auslastung auf, die eine zeitnahe Überlastung befürchten lassen.

Regelmäßig halten sich in Kindertageseinrichtungen Kinder mehrerer Haushalte gleichzeitig auf. Hinzu kommt der Kontakt mit dem dort arbeitenden Personal. Dies führt zu zahlreichen Kontakten unterschiedlicher Haushalte. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Kinder aufgrund ihrer



altersbedingten Entwicklung ein anderes Kontaktbedürfnis und Kontaktverhalten haben. Der Mindestabstand kann oft nicht eingehalten werden. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist nicht möglich. Dies führt zu einer erhöhten Infektionsgefahr.

Im Landkreis Ravensburg werden durch das Gesundheitsamt vermehrt Cluster im Bereich der Kindertagesstätten registriert. Die Ausbruchsgeschehen in diesen Einrichtungen nehmen also zu, sodass die Einführung einer Testpflicht notwendig ist, um dieser Entwicklung entgegen zu wirken.

Das angeordnete Testpflicht ist auch verhältnismäßig. Das zugewiesene Ermessen wurde erkannt und nach Maßgabe der folgenden Erwägungen ausgeübt. Die Allgemeinverfügung bezweckt die Aufrechterhaltung des Betriebs der Kindertageseinrichtungen, die Verzögerung der Ausbreitungsdynamik, die Unterbrechung von Infektionsketten, die Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung im Landkreis, insbesondere der Intensivstationen, sowie der Schutz vulnerabler Personengruppen.

Das Zutrittsverbot fördert das legitime Ziel zur Vermeidung der Weiterverbreitung des Coronavirus bei der Aufrechterhaltung des Betriebs der Kindertageseinrichtungen.

Ohne Testungen wäre die Wahrscheinlichkeit bzw. das Risiko der womöglich unentdeckten Ausbreitung des Virus durch den Präsenzbetrieb wesentlich höher. Die angeordnete wiederholte Testung derselben Personen erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass sog. diagnostische Fenster eines Antigentests zu treffen, und trägt somit in Abhängigkeit der dadurch verhinderten Übertragungen zur Reduzierung des allgemeinen Infektionsgeschehens bei. Die Maßnahme ist auch erforderlich, weil weniger einschneidende, dabei aber gleichwirksame Alternativen, die Ausbreitung der Pandemie bei einem Präsenzbetrieb in Kindertageseinrichtungen zu verhindern, aktuell nicht ersichtlich sind. Insbesondere ist die Einhaltung von Mindestabständen und einer Maskenpflicht nicht durchführbar.

Die Maßnahme ist auch angemessen und somit verhältnismäßig im engeren Sinne. Der mit dem Testerfordernis verbundene Eingriff ist grundsätzlich als gering zu gewichten. Der Verhältnismäßigkeit wird auch dadurch Rechnung getragen, dass unterschiedliche Testmöglichkeiten eröffnet werden und es auch Ausnahmen von der indirekten Testpflicht gibt.



Die Städte und Gemeinden im Landkreis Ravensburg bestätigten, dass in den Kindertageseinrichtungen bereits eine Teststruktur vorhanden ist. Diese Teststruktur ist faktischer Anknüpfungspunkt für die indirekte Testpflicht per Allgemeinverfügung.

Auch die Geltungsdauer berücksichtigt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da die Geltung auf 4 Wochen befristet ist und an die Alarmstufe II gemäß §1 Abs. 2 und 3 der Corona-Verordnung des Landes geknüpft ist.

Das Betretungsverbot mit indirekter Testpflicht dient auf der anderen Seite ganz erheblich dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung. Unentdeckte Infektionen bergen insbesondere in der Situation der Kindertageseinrichtungen das Risiko eines unkontrollierten Ausbruchgeschehens durch die Verbreitung in mehreren Haushalten gleichzeitig. Den Eingriffen in die Freiheitsrechte der Betroffenen stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren weiteren Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 gegenüber. Somit wird zur Entlastung des Gesundheitssystems beigetragen.

Im Zuge der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit jedes Einzelnen das Recht auf Gesundheitsschutz der Bevölkerung. Der Staat hat eine Pflicht, sich schützend und fördernd vor diese Rechtsgüter zu stellen. Eine unkontrollierte Ausbreitung des Coronavirus ginge sowohl mit erhöhten Sterblichkeitsraten, einer Vielzahl von schwerwiegenden Krankheitsverläufen und einer Überlastung des Gesundheitssystems einher und ist daher zu vermeiden.

Zugleich wird dem in Art. 11 Abs. 1 der Landesverfassung verankerten Staatsziel der Erziehung Rechnung getragen, indem die Aufrechterhaltung des Betriebs der Kindertageseinrichtungen ermöglicht wird. Dies dient auch dem Kindeswohl und den natürlichen Bedürfnissen der Kinder nach sozialem Kontakt und Austausch. Bei einer Vielzahl von Infektionen in Kindertageseinrichtungen, insbesondere auch Infektionen des Personals würden Schließungen drohen.

Die Ausnahmegvorschrift des § 4 Nr.1 der Allgemeinverfügung berücksichtigt neben medizinischen Gründen im Rahmen sonstiger zwingender Gründe auch das typische Kindverhalten. Sollte ein zu betreuendes Kind im Einzelfall eine Testung verweigern, so kann es dennoch nach Entscheidung der Einrichtungsleitung die Einrichtung besuchen.



HINWEISE

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG ist die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Ravensburg, Friedenstraße 6, 88212 Ravensburg eingelegt werden.

Ravensburg, den 25.11.2021

A handwritten signature in blue ink, reading 'A. Honikel-Günther', is positioned below the date.

Dr. Andreas Honikel-Günther

Erster Landesbeamter